

29. Ist die Civilpension eines aus dem Reichsbaudienste pensionierten Militärpensionärs um den Betrag seiner gesetzlichen Invalidenpension zu kürzen?

Reichsmilitärpensionsgesetz vom ^{27. Juni 1871 (R.G.BL. S. 275)} 22. Mai 1893 (R.G.BL. S. 171) §§ 106. 108.

IV. Civilsenat. Ur. v. 8. Februar 1900 i. S. Reichsbank (Bekl.)
w. Sch. (Rl.). Rep. IV. 299/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Kläger ist am 1. Mai 1873 aus dem Heeresdienste, nach einer Dienstzeit von 11 $\frac{1}{2}$ Jahren, mit einer monatlichen Invalidenpension von 27 *M* nebst einer später auf 9 *M* erhöhten Kriegszulage ausgeschieden. Unstreitig gehörte er einer der Unterklassen der Militärpersonen an, die bekleidete Dienststelle selbst ist jedoch von den Parteien nicht weiter bezeichnet. Am 20. Juni 1877 ist Kläger sodann im Reichsbankdienste angestellt und aus dieser Dienststelle mit dem 1. Oktober 1898, unter Bewilligung einer jährlichen Pension von 1821 *M*, vom Reichsbankdirektorium in den Ruhestand versetzt worden. Beklagte hält sich für berechtigt, die — in monatlichen Teilbeträgen zahlbare — Civilpension des Klägers um dessen Invalidenpension von 27 *M* zu kürzen, davon ausgehend, daß Kläger als Reichsbankbeamter im Reichsdienst gestanden und daher die Bestimmung in § 108 Abs. 1 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871} ~~22. Mai 1899~~ auf ihn Anwendung finde. Demgegenüber ist Kläger der Ansicht, daß letztere Bestimmung gemäß § 106 a. a. O. deshalb nicht Platz greife, weil die Besoldung der Reichsbankbeamten nicht aus Mitteln des Reichs, sondern aus denen der Reichsbank bestritten werde.

Mit der — nach abschlägigem Bescheide des Reichsbankdirektoriums — erhobenen Klage verlangt Kläger Zahlung der Kürzungen für die sieben Monate seit dem 1. Oktober 1898 mit zusammen 189 *M* nebst 5 Prozent Zinsen von den Teilbeträgen seit deren Fälligkeit, sowie die Verurteilung der Beklagten zu dem Anerkenntnis, daß sie verpflichtet sei, dem Kläger vom 1. Mai 1899 ab außer der ihm bewilligten Pension von monatlich 124,75 *M* noch weitere 27 *M* monatlich am ersten Tage eines jeden Monats pränumerando für die Zeit bis zum 31. August 1905 zu zahlen.

Das Landgericht hat dem Klageverlangen gemäß erkannt, und die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten ist Kläger mit der Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Parteien berufen sich beiderseits für ihre gegenseitige Auffassung auf das Reichsmilitärpensionsgesetz vom ^{27. Juni 1871} ~~22. Mai 1899~~, Kläger auf die Bestimmung in § 106, Beklagte auf die Bestimmung in § 108 Abs. 1. Das Reichsmilitärpensionsgesetz regelt die „Pen-

fionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen" — § 1 — gesondert in zwei Teilen, in den §§ 2—57 „Erster Teil“ bezüglich der „Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte“, in den §§ 58—112 „Zweiter Teil“ bezüglich der „Militärpersonen der Unterklassen“. Die §§ 99—108 handeln von der „Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen“; von denselben kommen für den vorliegenden Rechtsstreit, außer den §§ 106 und 108, auch in Betracht, wegen des darin vorkommenden Ausdruckes „Civildienst“, die §§ 102—105, insbesondere 102:

„Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, ruht: . . .

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst . . .“

Der § 106 selbst lautet:

„Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwert gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staats unterhalten werden.“

In § 107 wird sodann — Abs. 1 — bestimmt:

„Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Instituten- dienst ic angestellten Militäranwältern und forstversorgungs- berechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den § 48 flg. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde,“

und im Anschluß daran lautet der § 108 in den jetzt allein in Betracht kommenden Absf. 1. 2 und 3:

„Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche In-

validenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionierung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.“

Daß zunächst die Reichsbankbeamten unmittelbare Reichsbeamte sind und als solche im Reichsdienste stehen, kann nach der Befassung und Zweckbestimmung der Reichsbank, wie beides in den §§ 12—41 Titel II des Bankgesetzes vom 14. März 1875 geregelt ist, keinem Bedenken unterliegen. Danach ist die Reichsbank eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Korporation des öffentlichen Rechts, mit der Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen — § 12. Die dem Reiche zustehende Leitung der Reichsbank wird vom Reichskanzler, und unter diesem vom Reichsbankdirektorium ausgeübt — § 26. Letzteres ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. Der Präsident und die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt — § 27. Den Beamten der Reichsbank sind in § 28 Abs. 1 die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten noch besonders beigelegt, was übrigens bei der leitenden und verwaltenden Stellung des Reichs gegenüber der Reichsbank nur als eine gegebene Folge erscheint, indem die Reichsbankbeamten lediglich zur Mitwirkung an der dem Reiche zustehenden und obliegenden öffentlich-rechtlichen Verwaltung der Reichsbank berufen sind. Für die so begründete Dienststellung der Reichsbankbeamten als unmittelbarer Reichsbankbeamten, die bereits in den Urteilen des jetzt erkennenden Senats vom 18. Januar 1886 und vom 20. Januar 1896,

Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 15 S. 230 und Bd. 36 S. 141,

anerkannt ist, ist es bedeutungslos, daß zu dem Vermögen der Reichsbank nicht der Reichsfiskus, sondern Privatpersonen, nämlich die Anteilseigner, welche das Grundkapital aufgebracht haben — § 23 —, eigentumsberechtigt sind, sowie daß die Besoldungen und Pensionen der Reichsbankbeamten nicht vom Reichsfiskus, sondern von der Reichsbank getragen werden — § 28 Abs. 2 —; denn beiderlei Umstände sind nicht geeignet, die öffentlichrechtliche Natur der Stellung des Reichs gegenüber der Reichsbank irgendwie zu beeinflussen. Die gleiche Auffassung liegt auch den vom Bundesrat erlassenen „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern vom 7. bezw. 21. März 1882“,

Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. X S. 123 flg., zu Grunde, wo der Reichsbankdienst ganz allgemein als Reichsdienst behandelt wird, so in § 19 Abs. 3:

„Die Probezeit soll . . . in der Regel höchstens betragen:

- a) . . . b) . . .
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr;
- d) . . . e) . . .
- f) für den nicht unter a—e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.“

Ebenso finden sich in der Anlage D zu den „Grundsätzen —“: „Verzeichnis der den Militärانwärtern im Reichsdienst“ vorbehaltenen „Stellen“ aufgeführt — unter VI Reichsbank — die Stellen, welche bei der Hauptbank und den Zweigstellen den Militärانwärtern vorbehalten sind.

Hiernach stehen, wie auch die Revision des Näheren darlegt, die Reichsbankbeamten als Reichsbeamte im Dienste des Reichs, im „Reichsdienste“, und damit ist jedenfalls die hierin bestehende nächste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 108 Abs. 1 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}/_{22. Mai 1893}, dem Wortsinne nach, in Ansehung derjenigen Reichsbankbeamten erfüllt; die Militärpensionäre sind. Aber auch die weitere Voraussetzung trifft bei den mit einer Pension in den Ruhestand versetzten Reichsbankbeamten dieser Art zu: Erdieneung einer „Civilpension im Reichsdienst“. Der abweichenden Auffassung des Berufungsgerichts, welche zugleich einen Hilfsgrund

seiner Entscheidung bildet und hier vorweg erörtert werden mag, läßt sich nicht beitreten. „Wenn in § 108“ — so wird ausgeführt — „von der Erdiennung einer Civilpension im Reichsdienst gesprochen wird, so ist dabei vorausgesetzt, daß das Reich, wie früher das Gehalt, so jetzt die Pension zu zahlen hat. Nur dann ist die Civilpension im Reichsdienst erdient, wenn das Reich während der aktiven Dienstzeit die Mittel für das Gehalt aufzubringen und nach der Pensionierung des Beamten für die Pension aufzukommen hat. Dies ist aber bei den Reichsbankbeamten nicht der Fall. Denn nach § 28 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 trägt die Reichsbank, nicht der Reichsfiskus, die Befoldungen und Pensionen der Reichsbankbeamten. Wenn auch nach § 28 Abs. 1 des Bankgesetzes die Beamten der Reichsbank die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben und somit als Reichsbeamte anzusehen sind, so ist doch deshalb der Reichsbankdienst noch kein Reichsdienst im Sinne des § 108 des Militärpensionsgesetzes. Derselbe gesetzgeberische Grund, der in den §§ 102. 106 des Militärpensionsgesetzes dazu führt, das Recht auf den Bezug der Invalidenpension bei einer Umstellung im Civildienst des Reichs ruhen zu lassen, nämlich die Erwägung, daß das Reich, das die Invalidenpension zahlt, auch die Mittel für das Gehalt aufzubringen hat, führt nach § 108 im Falle der Pensionierung eines Reichsbeamten zu der Kürzung der Civilpension um den Betrag der Invalidenpension. Da nun das Reich bei den Reichsbankbeamten weder für das Gehalt noch für die Pension aufzukommen hat, so ist bei diesen eine Kürzung der Civilpension nicht gerechtfertigt, ebenso wenig, wie bei diesen Beamten während ihrer aktiven Dienstzeit das Recht auf den Fortbezug der Invalidenpension ruht. Man kann die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht nicht durch den Hinweis entkräften, daß die Beamten der Reichsbank nicht besser gestellt sein dürfen, als die übrigen Reichsbeamten, da sie nach § 28 Abs. 1 des Bankgesetzes die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben sollen. Denn die Frage, ob ein Ruhen der Invalidenpension und eine Kürzung der Civilpension einzutreten hat, ist nicht nach dem Bankgesetz, sondern nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes zu entscheiden.“ — Die letztere Erwägung ist allerdings zutreffend, im übrigen aber ist es, wie die Revision mit Recht geltend macht, verfehlt, wenn das Berufungsgericht meint, daß von einer

Erbedienung der Pension im „Reichsdienst“ nur bei Aufbringung der Mittel für Gehalt und Pension seitens des Reichs gesprochen werden könne. Die Anstellung des Reichsbankbeamten erfolgt ausschließlich seitens des Reichs zur Erledigung von Obliegenheiten des Reichs, und als Entgelt für die Verrichtung des übertragenen Dienstes wird seitens des Reichs dem Beamten Besoldung und Pension aus Mitteln der Bank zugesichert. Den Anspruch auf diese Pension, deren Höhe sich nach der Dauer des Dienstes, der Zahl der Dienstjahre richtet, erwirbt der Reichsbankbeamte durch den Dienst, er erdient also die Pension im eigentlichen Sinne des Wortes, und es ist nicht abzusehen, unter welchen anderen Erwerbsgrund der Rechtsanspruch auf die Pension deshalb fallen könnte, weil die Mittel zur Bestreitung der Pension nicht aus dem Vermögen des Reichs, des Dienstherrn, zu entnehmen sind. Nach dem Anstellungsvertrage bestand eben die als Gegenleistung des Dienstherrn zugesicherte Pension in einer der Reichsbank rechtsverbindlich von demselben auferlegten Leistung. Im übrigen läßt das Berufungsgericht hier, worauf auch die Revision hinweist, bei seinen weiteren Ausführungen die auch für die Bestimmung des gesetzgeberischen Inhalts des ersten Absatzes des § 108 a. a. O. wesentliche Verschiedenheit unberücksichtigt, welche zwischen der Regelung des Gehalts- und des Pensionsanspruchs eines Militärpensionärs insofern besteht, als bei einer Anstellung im Dienste der Kommunen oder solcher Institute, welche nicht ganz aus Mitteln des Reichs oder des Staats unterhalten werden, der Militärpensionär zwar gemäß §§ 102. 106 a. a. O. neben dem Gehalt auch die Invalidenpension unverfügt fortbezieht, dagegen als Pension aus beiderlei Dienste gemäß § 108 Absf. 2 und 3 a. a. O. zusammen nur den nach Maßgabe der Vorschriften für die Pensionierung der Reichsbeamten zu berechnenden Betrag zu beanspruchen hat. Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich unzweideutig, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, die Pension der Militärpensionäre der Unterklassen aus irgend einer Civildienststelle, einschließlich der Invalidenpension, höher als auf den Betrag zu bestimmen, wie er sich bei Ermittlung des Pensionsbetrags nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit ergibt. Nach alledem steht der Umstand, daß den Reichsbankbeamten Gehalt und Pension aus den Mitteln der Reichsbank, nicht aus den Mitteln des

Reichs gewährt werden, der Annahme nicht entgegen, daß diese Beamten ihre Pension sich „im Reichsdienste erbienen“.

In erster Reihe verneint aber das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 108 Abs. 1 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871} ~~22. Mai 1893~~ auf die Reichsbankbeamten deshalb, weil unter dem Civildienst im Reiche nur ein solcher Civildienst zu verstehen sei, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichskasse gewährt werde, die Kasse der Reichsbank aber, aus der die Reichsbankbeamten ihr Gehalt und ihre Pension beziehen, keine öffentliche Reichskasse sei. Den Ausgangspunkt des Berufungsgerichts bei diesem Entscheidungsgrunde bildet das oben bereits erwähnte reichsgerichtliche Urteil vom 20. Januar 1896. „Durch das Urteil des Reichsgerichts . . . vom 20. Januar 1896 . . . ist als Grundsatz anerkannt“ — so wird zunächst im allgemeinen ausgeführt —, „daß bei einer Anstellung einer früheren Militärperson der Unterlassen im Reichsbankdienst deren Recht auf den Bezug der Invalidenpension gemäß § 106 des Militärpensionsgesetzes nicht ruht, weil die Kasse der Reichsbank, aus der die Reichsbankbeamten ihr Gehalt erhalten, nicht als öffentliche Reichskasse im Sinne jener Gesetzesvorschrift anzusehen ist. Jetzt handelt es sich um die Frage, ob bei der Pensionierung eines Reichsbankbeamten dessen Pension gemäß § 108 des Militärpensionsgesetzes um den Betrag der Invalidenpension zu kürzen ist. An und für sich betrachtet sollte man annehmen, daß diese Frage dieselbe Beurteilung finden muß, wie die zuerst erwähnte. Wenn ein Militärpensionär trotz seiner Anstellung im Reichsdienste das Recht auf den Fortbezug seiner Invalidenpension hat, so muß er im Falle seiner Pensionierung auch Anspruch auf den Bezug seiner vollen Civilpension neben der Militärpension haben. Denn das Gehalt, wie die Civilpension, fließen aus derselben Quelle: der Kasse der Reichsbank. Hindert die Zahlung des Gehalts aus dieser Kasse nicht den Fortbezug der Invalidenpension, so ist auch eine Kürzung der Civilpension um den Betrag der Invalidenpension nicht gerechtfertigt.“ Schon diese allgemeine Erwägung ermangelt der Folgerichtigkeit. Wenn die gesetzliche Invalidenpension unverkürzt neben dem nicht aus Mitteln des Reichs oder des Staats fließenden Gehalt weiter gezahlt wird, so liegt der Grund dafür darin, daß dabei weder das Interesse des Reichs oder des Staats, noch das Interesse des Dienstherrn beein-

trächtig wird. Denn die Verpflichtung zur Zahlung der Invalidenpension ist für sich, als Folge der Leistung des Militärdienstes, begründet, und der Dienstherr hat das Stellengehalt aufzuwenden ohne Rücksicht auf den jeweiligen Inhaber der Stelle. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß den im Civildienst angestellten Militärانwärtern bei Feststellung ihres Befoldungsdienstalters die von ihnen zurückgelegte Militärdienstzeit nicht anzurechnen ist. Es ergibt sich dies für die Anstellung im Reichsdienst aus § 22 Absf. 3 und 4 der oben erwähnten „Grundsätze vom 7. bezw. 21. März 1882“, wo bestimmt ist:

„Das Aufrücken in höhere Dienstannahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militärانwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Dienstannahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militärانwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.“

Diese Bestimmung beruht augenscheinlich darauf, daß bei den Militärانwärtern die Militärdienstzeit eine Vorbedingung der Anstellung im Civildienste selbst ist, und daß diese Vorbedingung daher auch erst erfüllt sein muß, ehe die Zulassung zum Civildienst überhaupt erfolgen kann. Die unterschiedslose Zurechnung der Militärdienstzeit zu dem Befoldungsdienstalter der im Civildienst angestellten Militärانwärter würde auch eine nicht gerechtfertigte Besserstellung der letzteren gegenüber den anderen Civilbeamten in gleicher Dienststellung in sich schließen. Auf diesem Standpunkte steht auch der für Preußen ergangene allerhöchste Erlaß vom 14. Dezember 1891, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten (Justizministerialblatt S. 361) — der übrigens auf

Unterbeamte keine Anwendung findet —, in der unter Nr. 3 getroffenen Anordnung:

„Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwälter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr, oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die tatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatiert werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.“

Anderes dagegen, als beim Gehalt, liegt die Sache bei der Pension des aus seinem Civildienst pensionierten früheren Militär-anwärters. Auch die Pension ist zwar eine Gegenleistung des Dienstherrn für die Dienstleistung des Beamten. Wenn aber, wie in Fällen der vorliegenden Art, die Höhe der Pension sich nach der Dauer der Dienstzeit, der Zahl der Dienstjahre richtet, und der Civildienstzeit die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit hinzugerechnet wird, so fehlt es einerseits in Ansehung der Militärdienstzeit an der die Voraussetzung der Civilpension bildenden Dienstleistung im Civildienst, während andererseits der aus diesem Dienst pensionierte Militär-anwärter, der die Invalidenpension fortbezieht, bei gleichzeitigem Bezug der, unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit berechneten, vollen Civilpension, für die Militärdienstzeit eine doppelte Pension erhalten würde. Daß eine solche, durch die Natur der Sache keineswegs begründete Verdoppelung der Pension des Militär-anwärters für die Militärdienstzeit, die nur auf Kosten des Civilpensionsfonds erfolgen könnte, vom Gesetzgeber beabsichtigt sei, dafür fehlt es im Gesetze selbst an jedem Anhalt. Es hat nur durch die Bestimmungen in den §§ 107 und 108 des Militärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}~~22. Mai 1868~~, wie Wortlaut und Materialien ergeben, dem Militär-anwärter bei seiner Pensionierung aus dem Civildienste eine Pension zu dem Betrage gesichert werden sollen, wie sie den Reichsbeamten nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 zusteht. Zutreffend weist denn auch die Revision darauf hin, daß nach § 108 a. a. O. der Militärpensionär, der eine Civilpension erdient hat, in keinem Falle an Invaliden- und Civilpension zusammen mehr erhält, als den Betrag, den er nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften, unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit, zu beanspruchen hat, oder, die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vorausgesetzt, zu beanspruchen haben würde. In § 108 werden die beiden in

Abff. 1 und 2 geregelten Fälle dem Falle des Abf. 3 gegenübergestellt. In den beiden ersteren Fällen erhält der Pensionär die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben aus dem betreffenden Civilpensionsfonds den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension; in dem Falle des Abf. 3 dagegen die Civilpension und bis zur Erreichung des nach Maßgabe der für die Pensionierung der Reichsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnenden Betrages die gesetzliche Invalidenpension. — Indes das Berufungsgericht ist auch weiter der Meinung, daß die aus den allgemeinen Betrachtungen sich ergebende Auffassung durch die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}~~22. Mai 1893~~ vollauf bestätigt werde. „Wenn im Eingange des § 108“ — so wird ausgeführt — „von einer im Reichsdienst erdienten Pension gesprochen wird, so ist dies, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, nur eine Umstellung der Worte für eine Pension, welche im Civildienste des Reichs erdient ist. Der Reichsdienst, durch welchen die Civilpension erdient ist, bedeutet den Gegensatz zum Militärdienst, auf dem der Anspruch auf Invalidenpension beruht. Unter dem Reichsdienst, der den Anspruch auf eine Civilpension gewährt, kann daher nur ein Civildienst des Reichs verstanden werden.“ Diesen Ausführungen ist unbedenklich beizutreten, da eine Civilpension nur im Civildienste, also im Reichsdienste eine Civilpension nur im Civildienste des Reichs erdient werden kann. Dagegen heißt es nun weiter: „Was unter Civildienst des Reichs zu verstehen ist, besagt der § 106 des Militärpensionsgesetzes, nämlich jeder Dienst, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichskasse gewährt wird. Wenn sich auch diese Begriffsbestimmung des § 106 dem Wortlaut nach auf die dem § 106 vorhergehenden Paragraphen bezieht, so muß man doch annehmen, daß dieser Begriff allgemeine Bedeutung hat, und insbesondere auf §§ 107. 108 Anwendung findet. Es ist nicht denkbar, daß der Gesetzgeber bei diesen Vorschriften, die im Grunde denselben Gegenstand, wie die vorhergehenden Paragraphen behandeln, nämlich den Einfluß des Civildienstes auf den Fortbezug der Invalidenpension, den Begriff in einem anderen Sinne anwendet. Hierzu kommt, daß das Gesetz selbst den in § 106 gegebenen Begriffsbestimmungen eine allgemeine Bedeutung beilegt. Denn wenn in den §§ 107. 108 von einem Institutendienst gesprochen wird, so kann darunter, wie der Vorderrichter zutreffend bemerkt, nur in An-

lehnung an § 106 des Gesetzes der Dienst bei solchen Instituten verstanden werden, welche, wie § 106 besagt, ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden.“ Die Übertragung des in § 106 gegebenen Begriffs des „Civildienstes“ auf den in § 108 behandelten Civildienst erscheint rechtsirrtümlich. Zunächst steht derselben der klare Wortlaut des § 106 entgegen, nach welchem nur bestimmt werden soll, was „unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen zu verstehen ist“. Wollte man der Auffassung des Berufungsgerichts folgen, so wäre das Wort „vorstehenden“ nicht nur, wie die Revision mit Recht geltend macht, völlig bedeutungslos, sondern geradezu irreführend. Nichts hätte näher gelegen und wäre von selbst geboten gewesen, als entweder das Wort „vorstehenden“ in § 106 wegzulassen, falls mit dem in diesem Paragraphen aufgestellten Begriff des „Civildienstes“ eine allgemeine Bedeutung für das Gesetz bezweckt wäre, oder, wenn der Begriff wenigstens auf die unmittelbar nachfolgenden §§ 107 und 108, in denen ebenfalls einschneidende Bestimmungen für den Civildienst des Militärpensionärs getroffen sind, erstreckt werden sollte, dem jetzigen § 106 seine Stelle hinter diesen Paragraphen anzuweisen. Bezeichnend ist auch, daß das Wort „vorstehenden“, welches sich bereits in der ursprünglichen Fassung des § 106 im Gesetze vom 27. Juni 1871 fand, ungeachtet der wesentlichen Änderung dieses Paragraphen durch das Gesetz vom 22. Mai 1893, unverändert beibehalten ist, ohne daß die Materialien des letzteren Gesetzes, dessen Entwurf in der zweiten und dritten Beratung vom Reichstage nach den Vorschlägen der mit der Vorberatung beauftragten Kommission, en bloc angenommen wurde, irgend einen aufgestoßenen Zweifel über die Tragweite der Worte „vorstehenden Paragraphen“ erkennen ließen. Und doch erfuhr bei der Kommissionsberatung der § 106 in der Fassung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 22. Mai 1893 eine redaktionelle Berichtigung — „der“ statt „des“ vor dem Worte „vorstehenden“ —, und außerdem wurde erörtert, ob nicht, wie es in dem Kommissionsberichte heißt, klarzustellen sei, „daß unter dem Worte „Civildienst“ sowohl in diesem Paragraphen — d. i. § 106 — wie in den vorangehenden §§ 102 flg. nur der Reichs- und Staatsdienst zu verstehen sei“. Von einer Änderung der Fassung wurde jedoch in der letzteren Richtung abgesehen, weil auch bei Beibehaltung

des Ausdrucks „Civildienst“ völlig klar sei, daß der § 106, indem er von Beamten spreche, hierunter nur Reichs- und Staatsbeamte verstehen könne, im übrigen aber sich, im Fall der Fassungsänderung, nicht sogleich übersehen ließe, bei welchen anderweiten Paragraphen in Konsequenz derselben eine entsprechende Änderung geboten sein möchte.

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, VIII. Legislaturperiode 2. Session 1892/93 Bd. 3 S. 2200 B und 2200 C, Anlagen Bd. 2 S. 659 flg. 1195 flg. 1203.

Bei der Einfachheit und Bestimmtheit des Sinnes des — aus der örtlichen Stellung der betreffenden Paragraphen entnommenen — Ausdrucks „vorstehenden“, sowie bei der wesentlichen Beschränkung des gewöhnlichen Sinnes des Wortes „Civildienst“ durch die Bestimmung in § 106 und mit Rücksicht darauf, daß das Wort „Civildienst“ in dem unmittelbar dem § 106 nachstehenden § 107, sowohl in der ursprünglichen Fassung — des Gesetzes vom 27. Juni 1871 — als in der jetzigen Fassung — des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — enthalten ist, muß es nach alledem für ausgeschlossen gelten, daß der Gesetzgeber den ausdrücklich auf die dem § 106 vorstehenden Paragraphen beschränkten Begriff des „Civildienstes“ auch auf die nachfolgenden Paragraphen habe erstrecken wollen. Unzutreffend ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die §§ 107 und 108 dem Grunde nach denselben Gegenstand behandeln, wie die dem § 106 vorstehenden Paragraphen. Freilich behandeln beiderlei Bestimmungen — die §§ 102—108 — den Einfluß des Civildienstes auf den Fortbezug der gesetzlichen Invalidenpension. Aber die oben bereits dargelegte wesentliche Verschiedenheit: daß den Gegenstand der dem § 106 „vorstehenden Paragraphen“, mit welchen übrigens nur die §§ 102—105 gemeint sein können, das Ruhen oder die Kürzung der Invalidenpension für die Dauer der Anstellung oder Beschäftigung des Militärpensionärs im Civildienste bilden, während die §§ 107 und 108 die Höhe der Civilpension desselben und die Verrechnung der Invalidenpension darauf regeln —, bedingen und rechtfertigen auch aus den oben ebenfalls angegebenen Gründen eine verschiedene Regelung des Fortbezugs der Invalidenpension. Wenn das Berufungsgericht meint, es sei nicht denkbar, daß der Gesetzgeber bei den Vorschriften in den §§ 107 und 108 den Begriff des Civil-

bienstes in einem anderen als in dem aus § 106 ersichtlichen Sinne anwende, so wird übersehen, daß die Wertung des in § 106 gegebenen Begriffs des „Civildienstes“ für den in § 107 Abf. 1 bezeichneten „Civildienst“ geradezu ausgeschlossen ist, da unter dem letzteren „Civildienst“ jedenfalls der Kommunaldienst mitbegriffen ist, welchen der § 106, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893, unter Abänderung des ursprünglichen § 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, von dem „Civildienste“ im Sinne der „vorstehenden Paragraphen“ — 102—105 — ausdrücklich ausschließt. Außer diesem Umstande steht der von dem Berufungsgericht für den in § 106 gegebenen Begriff des „Civildienstes“ sogar in Anspruch genommenen allgemeinen Bedeutung entscheidend weiter entgegen der Art. 23 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, welcher — zu den „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ gehörend — lautet:

„Die in den Artt. 2. 3. 11 — d. h. § 100. 101. 103 und 106 — und 12 — d. h. § 77 Abf. 1. §§ 107 und 108 — des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienste ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionierung erfolgt ist, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst u) ausscheidenden ehemaligen Militärpersonen (§§ 35. 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes) finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst bezw. Gensdarmereidienst ausscheiden.
2. u. s. w.“

Das Gesetz selbst macht hier ausdrücklich den oben betonten Unterschied des Gegenstandes der dem § 106 „vorstehenden“ Paragraphen von dem Gegenstande der dem § 106 nachstehenden §§ 107 und 108, letzterer betreffend die infolge der Pensionierung aus dem Civildienste ausscheidenden Militärpersonen der Unterklassen, ersterer betreffend die im Civildienst angestellten Militärpersonen der Unterklassen. Dabei wird durch die eingeklammerten Worte: Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst u —, besonders hervorgehoben, daß mit diesem

„Civildienst“ keineswegs der „Civildienst“ verstanden werden soll, dessen Begriff in § 106 aufgestellt ist, als Maßstab für die etwaige Kürzung der Invalidenpension während der Anstellung der Militärpensionäre im Civildienste. Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß der „Civildienst“, von welchem in § 77 Abs. 2 des Militärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}~~22. Mai 1893~~ gesprochen wird, nicht bloß der Civildienst im Sinne des § 106, sondern jeder unmittelbare oder mittelbare Civilstaatsdienst ist. Unhaltbar endlich ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß das Gesetz selbst den in § 106 gegebenen Begriffsbestimmungen allgemeine Bedeutung beilege, weil, wenn in den §§ 107 und 108 von einem Institutendienste gesprochen werde, darunter nur in Anlehnung an § 106 des Gesetzes der Dienst bei solchen Instituten verstanden werden könne, welche, wie § 106 besage, ganz aus Mitteln des Reichs oder Staats unterhalten werden. Zu einer derartigen Beschränkung des Begriffs des Institutendienstes im Sinne der §§ 107 und 108 fehlt es an jedem Anhalt. Der § 107 beschäftigt sich überhaupt nicht unmittelbar, wie § 106, mit dem Einfluß des Civildienstes auf den Fortbezug der Invalidenpension, sondern sichert im militärischen Interesse, dem Militärämter, der übrigens nicht immer zugleich Militärpensionär ist (vgl. § 75 a. a. D.), die entsprechende Berücksichtigung der von ihm zurückgelegten Militärdienstzeit bei Bestimmung seiner Civilpension.

Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags a. a. D. S. 670 zu § 107. Die Übertragung des Begriffs des Institutendienstes aus § 106 auf den Institutendienst im Sinne des § 107 würde daher eine mit dem Zwecke dieser Bestimmung unvereinbare Einschränkung derselben zur Folge haben. Unter Institutendienste im Sinne der §§ 107 und 108 kann nur verstanden werden der Dienst bei den in § 77 Abs. 1 — in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — bezeichneten „Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, ständischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, und deren Subaltern- und Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins besetzt werden sollen.“

Nach alledem ist die Übertragung des im § 106 a. a. D. gegebenen Begriffs des „Civildienstes“ auf den Civildienst des Reichs im Sinne des § 108 Abs. 1, wie dies seitens des Berufungsgerichts

geschieht, nicht gerechtfertigt; vielmehr ist unter Civildienst des Reichs hier, dem gewöhnlichen Wortsinne entsprechend, der von zuständiger Stelle übertragene nicht militärische Dienst zur Mitverwaltung öffentlicher Angelegenheiten des Reichs (vgl. §§ 1. 10 des Reichsbeamten-gesetzes vom 31. März 1873) zu verstehen. Auch die Reichsbankbeamten stehen daher, wie oben schon näher dargelegt, im Sinne des § 108 Abs. 1 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}/_{22. Mai 1893} im Reichsdienste und verdienen sich in demselben die ihnen nach dem Anstellungsvertrage gebührende Pension. Dabei kann die Frage nicht aufgeworfen werden, ob etwa diese Pension als „Civilpension“ im Sinne des § 108 deshalb nicht anzusehen sei, weil sie aus den Mitteln der Reichsbank — nicht des Reichsfiskus — zu gewähren ist. Denn entscheidend ist allein, daß die Pension dem Beamten als solchem, auf Grund des Anstellungsvertrags, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste zu gewähren ist, während es für die rechtliche Natur dieses Dienstbezugs ohne Bedeutung ist, woher die Zahlungsmittel zu entnehmen sind. Daß die dem Kläger bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsbankdienste bewilligte Civilpension nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit berechnet ist, darüber waltet unter den Parteien kein Streit ob, ist auch ohne weiteres anzunehmen, da den Reichsbankbeamten der Bezug einer solchen Pension gesetzlich — § 28 Absf. 1. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 —, sowie durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 23. Dezember 1875 § 1 und 20. Juni 1886 gewährleistet ist. Bemerkt mag noch werden, daß die abweichende, den in Betracht kommenden Verhältnissen Rechnung tragende Regelung des Pensionsbezugs der Offiziere und im Offizierreihe stehenden Militärärzte, die bei einer Anstellung im Kommunaldienste und Pensionierung aus demselben neben der Civilpension auch die Militärpension unverkürzt weiterbeziehen (Art. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1893, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871), während in einem solchen Falle der Pensionsbezug der Militärpersonen der Unterklassen der in § 108 Absf. 2 und 3 des Militärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}/_{22. Mai 1893} vorgesehenen Beschränkung unterliegt, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits bedeutungslos ist.

Das hiernach auf einer Verletzung des § 108 Absf. 1 a. a. D.

beruhende Berufungsurteil unterliegt somit, gemäß § 564 C.P.O., der Aufhebung. Die Sache selbst ist zur Endentscheidung reif, und bedarf es daher deren Zurückverweisung an das Berufungsgericht nicht (§ 565 a. a. D.). Wie die obigen Ausführungen ohne weiteres ergeben, ist der Klagenanspruch unbegründet: nach der auch für die im Reichsbankdienste angestellten Militärpensionäre maßgebenden Vorschrift in § 108 Abs. 1 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vom ^{27. Juni 1871}/_{22. Mai 1898} kann Kläger neben seiner nach wie vor aus Militärfonds zahlbaren Invalidenpension von der im Reichsbankdienste erdienten Civilpension nur den von der Beklagten auch zugebilligten Mehrbetrag, um welchen die Civilpension die Invalidenpension übersteigt, verlangen. Auf die Berufung der Beklagten war daher, wie geschehen, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils, Kläger mit der Klage abzuweisen.“ . . .